



# Zuchtwarte-Ordnung



Verabschiedet:  
Zuchtwarttagung 01.12.18

## **Zuchtwarte-Ordnung**

### **Teil I: Grundsätze**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Zweckbestimmung
2. Stellung zur Satzung und den Ordnungen

#### **§ 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit & Voraussetzungen**

#### **§ 3 Begriffsdefinition**

1. Hauptzuchtwart (HZW)
2. Zuchtwart (ZW)
3. Zuchtwartbewerber
4. Zuchtwartanwärter
5. Lehr-Zuchtwart
6. Wurfbesichtigung
7. Wurfabnahme
8. Zuchtstättenbesichtigung
9. Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten

#### **§ 4 Zuchtwartliste**

### **Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes**

#### **§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes**

1. Beratung der Züchter
2. Kontrollmaßnahmen

#### **§ 6 Stellung des Hauptzuchtwart**

1. Zuständigkeit
2. Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

#### **§ 7 Abrechnung**

#### **§ 8 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten**

#### **§ 9 Fortbildung**

1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung
2. Zuchtwarttagung des Vereins
3. VDH Zuchtwarttagung
4. Fortbildungsver säumnis

### **Teil III: Zuchtwartausbildung und Prüfung**

#### **§ 10 Voraussetzungen**

1. Persönliche Voraussetzung zur Bewerbung
2. Zulassung zur Ausbildung

#### **§ 11 Ausbildung**

1. Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwartanwärtertätigkeiten
2. Dokumentation / schriftliche Berichte
3. Besuch von Tagungen (Vereinszuchtwarttagung/VDH Zuchtwarttagung)

#### **§ 12 Zuchtwartprüfung**

1. Prüfungsschema
2. Ernennung

### **Teil IV: Schlussbestimmung**

#### **§ 13 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste**

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!**

## **Teil I: Grundsätze**

### **§ 1 Allgemeines**

#### **1. Zweckbestimmung**

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zucht-Ordnung sowie der Satzung und der Zucht-Ordnung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. geforderte, kontrollierte, Zucht der Rasse Shetland Sheepdog sicherstellen.

#### **2. Stellung zu den Satzungen und Ordnungen**

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zucht-Ordnung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.. Sie ist kein fester Bestandteil der Satzung und wird nach Änderung durch die Zuchtwarttagung von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

### **§ 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit und Voraussetzungen**

Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden. Sie sind Repräsentanten des 1. SSCD e.V. und unmittelbarer Ansprechpartner des Züchters. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen. Der Zugang zur Zuchtstätte ist in aller Regel auch mit einem Einblick in private Lebens- und Wohnverhältnisse verbunden; dies gebietet Respekt, Verschwiegenheit und insbesondere die Beachtung des Datenschutzes. Sie haben eine besondere Verantwortung und Treuepflicht gegenüber dem 1. SSCD e.V.

Fachliche Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Zuchterfahrung
- Umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie, der Welpenaufzucht und der Zuchtbestimmungen des 1. SSCD e.V. und des VDH

### **§ 3 Begriffsdefinitionen**

#### **1. Hauptzuchtwart**

Hauptzuchtwart im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des 1.SSCD e.V., die für sämtliche Abnahmen und Kontrollen in der Zucht, gegenüber der Mitgliederversammlung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V., verantwortlich ist, und die alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

#### **2. Zuchtwart**

Zuchtwarte sind die nach §8 Abs. 2 der VDH-Zucht-Ordnung vom 1.SSCD e.V. benannte „qualifizierten Personen“ für Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter und Kontrolle der Zuchtstätten sowie für die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH, des Tierschutzgesetzes (TSchG) und des 1.SSCD e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

#### **3. Zuchtwartbewerber**

Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Hauptzuchtwart beworben hat.

#### **4. Zuchtwartanwärter**

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

#### **5. Lehr-Zuchtwart**

Zuchtwart, der über hervorragendes kynologisches Wissen verfügt und der vorbildlich seine Tätigkeit als Zuchtwart ausübt. Dieser wird auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts vom Vorstand des 1. SSCD e. V. berufen oder abberufen.

Er ist zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt.

## **6. Wurfbesichtigung**

Bei der Wurfbesichtigung kontrolliert der Zuchtwart den Wurf. Der Zuchtwart hat den Wurf-Meldeschein auszufüllen, der sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält.

Die Weitergabe des Wurf-Meldescheins, die Original Ahnentafel der Mutterhündin sowie sämtliche relevante Daten (z.B. Kopien von Titel, Gesundheitsergebnisse sowie Züchterfortbildungsnachweis) hat innerhalb von 3 Werktagen vom Zuchtwart an die Zuchtbuchstelle zu erfolgen. Die Wurfbesichtigung muss innerhalb der ersten 3 Wochen erfolgen! Ausnahmen sind mit dem Hauptzuchtwart abzusprechen.

## **7. Wurfabnahme**

Bei der Wurf-Abnahme hat der Zuchtwart ein Wurfabnahmeprotokoll zu erstellen. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mütterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen, die Eintragung der Chip-Nummern sowie die Einhaltung der Impfvorschriften des 1. SSCD e.V. müssen überprüft werden. Der Zuchtwart quittiert auf jeder einzelnen Original-Ahnentafel der Welpen mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Wurfabnahme.

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

## **8. Zuchtstättenbesichtigung (Erstabnahme, nach Umzug oder Änderung)**

Bei der Kontrolle einer Zuchtstätte sind das TschG und die 1.SSCD e.V. Vorgaben zu berücksichtigen. Zu überprüfen sind die örtlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zucht- und Bestandshunde sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Züchters.

## **9. Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten**

Anlass-Kontrollen werden durchgeführt, um bei einer Zuchtstätte Verdachtsmomente zu entkräften bzw. zu erhärten oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Es können auch Wiederkontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters sein. Diese Kontrollen werden vom Hauptzuchtwart und einem betreffenden Zuchtwart der Landesgruppe und einem gesetzlichen Vertreter des Vorstandes durchgeführt und dokumentiert.

### **§ 4 Zuchtwartliste**

Der Hauptzuchtwart des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. führt die Zuchtwartliste und sorgt für deren Veröffentlichung, nach den Richtlinien der Datenschutzverordnung.

## **Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes**

### **§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes**

#### **1. Beratung der Züchter**

Beratung der Züchter hinsichtlich der art- und rassegerechter Haltung und Aufzucht, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

#### **2. Arbeitsauftrag**

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen und Zuchtstättenabnahme gemäß §3.6 – 3.8 dieser Ordnung. Sie dürfen ihre eigenen und unter gleicher Adresse aufgeführten Würfe nicht selbst abnehmen.

## **§ 6 Stellung des Hauptzuchtwarts**

### **1. Zuständigkeit**

Der Zuchtwart wird auf Anordnung des Hauptzuchtwarts tätig. Der Hauptzuchtwart wird in Absprache mit dem Züchter bemüht sein, eine günstige Lösung für beide Seiten zu finden.

### **2. Begrenzung der Tätigkeit eines Zuchtwartes**

Jeder Zuchtwarteinsatz im 1. SSCD e.V. muss vorher mit dem Hauptzuchtwart abgesprochen werden.

Der Hauptzuchtwart kann die Tätigkeit eines Zuchtwartes sofort einschränken, wenn

- a. die Formulare nicht korrekt geführt werden und es starke Abweichungen zu dem tatsächlichen Zuchtgeschehen gibt.
- b. die notwendigen Formulare wiederholt nicht eingereicht oder stark verspätet eingereicht wurden
- c. es in der Zuchtstätte des Zuchtwartes zu nachweislichen Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Zucht-Ordnung des 1. SSCD e.V. gekommen ist.

## **§ 7 Abrechnung**

Der Zuchtwart rechnet seine Aufwandentschädigung nach der VDH-Spesen-Ordnung ausschließlich mit dem jeweiligen Züchter ab. Der Züchter hat den fälligen Betrag, bei der Wurfbesichtigung und Wurfabnahme, sofort zu zahlen.

## **§ 8 Einsatz von VDH anerkannten Zuchtwarten**

Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine bzw. VDH-lizenzierte Zuchtwarte mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Zuchtwarte des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach §7 dieser Ordnung.

## **§ 9 Fortbildung**

### **1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung**

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiter zu bilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und der Satzung auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten der Rasse Shetland Sheepdog und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

### **2. Zuchtwarttagung und Zuchtwartschulung**

Der Hauptzuchtwart beruft mindestens einmal im Jahr eine Zuchtwarttagung und bei Bedarf eine Zuchtwartschulung des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ein. Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart oder einem erfahrenen Lehr-Zuchtwart geleitet. Die Teilnahme an einer Zuchtwarttagung des 1. SSCD e.V. oder einer Zuchtwartschulung ist für jeden Zuchtwart des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. alle 2 Jahre Pflicht. Der Hauptzuchtwart kann in Absprache mit dem engeren Vorstand einen Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen, dass ein vorbildlicher Zuchtwart, der einen begründeten Antrag auf Verlängerung dieser Frist stellt, seine ehrenamtliche Tätigkeit auch weiterhin ausüben kann. Diese Ausnahmeregelung ist zeitlich zu begrenzen.

### **3. VDH-Zuchtverantwortlichentagung & kynologische Basiskurse mit Grundkurse für Zuchtwarte**

Die jährlich stattfindenden VDH-Veranstaltungen für Zuchtverantwortliche sind auch geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie können deshalb von den Zuchtwarten des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. besucht werden. Eine Kostenübernahme durch den 1. SSCD e.V. erfolgt nicht.

#### **4. Fortbildungsver säumnis**

Bei fehlendem Nachweis einer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren kann eine vorläufige Streichung von der Zuchtwart-Liste des 1.SSCD e.V. bis zum Nachweis des Besuches einer Fortbildung erfolgen. Siehe § 9 Punkt 2.

Bei wiederholtem fehlendem Nachweis einer Fortbildung muss der ZW vor einem neuen Einsatz die Zuchtwart-Anwärter-Prüfung neu ablegen.

### **Teil III: Zuchtwartausbildung und – Prüfung**

#### **§ 10 Voraussetzungen**

##### **1. Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung**

Die Bewerbung erfolgt schriftlich an den Hauptzuchtwart und muss in der Anlage einen kynologischen Lebenslauf enthalten.

Mindestanforderungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter sind:

- mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft im 1. SSCD e.V. oder in einem Sheltie betreuenden VDH Verein
- 5 Jahre Zuchterfahrung (Aufzucht von mindestens 5 eigenen Würfen)
- Charakterliche Eignung und einwandfreies Verhalten im Sinne der Satzung
- Vorbildliche Aufzucht- und Haltungsbedingungen
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse Shetland Sheepdog
- regelmäßige Teilnahme an den Züchtert tagungen
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

##### **2. Zulassung zur Ausbildung**

Der Vorstand des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ernennt auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts, Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach §2 und §10 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern. Der Hauptzuchtwart teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

#### **§ 11 Ausbildung**

##### **1. Zahl und Art der verpflichtenden Lehrzuchtwarttätigkeiten**

Es sind mindestens 3 Wurfbesichtigungen sowie 3 Wurfabnahmen zusammen mit Lehr-Zuchtwarten durchzuführen. Bei den letzten drei Tätigkeiten wird der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Lehr-Zuchtwartes selbst tätig.

##### **2. Dokumentation / schriftliche Berichte**

Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

##### **3. Besuch von Tagungen**

Die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung oder Zuchtwartschulung wird gefordert. Die Teilnahme an VDH Schulungen für Zuchtverantwortliche haben ebenfalls Gültigkeit. Die Termine werden im SSCD Aktuell bekannt gegeben. Die Kosten müssen von den Teilnehmern getragen werden.

## **§ 12 Zuchtwartprüfung**

### **1. Prüfungsschema**

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter wird von zwei Lehr-Zuchtwarten durchgeführt. Sie kann nach terminlicher Absprache mit dem Hauptzuchtwart auf Club-Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Prüfungsfragen werden vom Hauptzuchtwart zur Verfügung gestellt. Es werden folgende Themengebiete geprüft:

- Allgemeines  
(Genetik, Fortpflanzungsbiologie, Welpenaufzucht)
- Tierschutzgesetz
- Shetland Sheepdog Standard
- Rechte und Pflichten des Zuchtwartes
- Rechte und Pflichten des Züchters
- Zuchtstättenabnahme
- Wurferstbesichtigung
- Wurfabnahme

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet sind. In einem einzelnen Themengebiet müssen mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet sein.

### **2. Ernennung**

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts, den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. Der Zuchtwart darf erst nach der schriftlichen Ernennung tätig werden.

## **Teil IV: Schlussbestimmung**

### **§ 13 Streichung von der Zuchtwartliste**

1. Der Zuchtwart ist Beauftragter des Vereins, der durch den Vorstand vertreten wird. Nur der Vorstand, der bestellt, kann die Bestellung widerrufen (siehe auch §§ 662 – 674 BGB). Der Vorstand des 1. SSCD e.V. kann einen Zuchtwart unter folgenden Voraussetzungen von seinem Amt zeitweise oder dauerhaft entbinden:
  - a. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des 1. SSCD e.V., des VDH oder der FCI
  - b. Förderung der Zucht von Shetland Sheepdogs, die keine Ahnentafeln / Registerbescheinigungen nach Vorgaben des 1. SSCD e.V. / VDH / FCI erhalten.
  - c. Das Zuchtwartamt ist ein Ehrenamt und setzt eine besondere Treuepflicht gegenüber dem 1. SSCD e.V. voraus. Der Zuchtwart kann in seinem Ehrenamt als Zuchtwart nicht zwei Rassehundezuchtvereinen angehören, die ausschließlich die Rasse Shetland Sheepdog innerhalb Deutschlands betreuen. Aktive Unterstützung oder Mitgliedschaft in einem anderen Rassehundezuchtverein der ausschließlich die Rasse Shetland Sheepdog innerhalb Deutschland betreut, wird nicht gebilligt und hat die Streichung von der Zuchtwartliste des 1. SSCD e.V. zur Folge. Dies gilt auch für Rassehundezuchtvereine im VDH, die in Konkurrenz zum 1. SSCD e.V. stehen und ausschließlich die Rasse Sheltie betreuen.
  - d. Förderung eines Rassehundezuchtvereins, der kein Mitglied des VDH ist.
  - e. Mangelnde charakterliche Eignung im Sinne des § 2 oder Verstöße gegen den Datenschutz.

Der Beschluss für die Streichung ist vom gesamten Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu fassen und bedarf der Schriftform. Der Zuchtwart ist vor der endgültigen Beschlussfassung anzuhören und es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entbindung vom Amt ist dem Zuchtwart schriftlich (Einschreiben-Rückschein) zuzustellen.

2. Der Zuchtwart kann jederzeit ohne Nennung von Gründen, Zeitweise oder dauerhaft von seinem Ehrenamt als Zuchtwart zurücktreten. Ein formloser schriftlicher Antrag an den Hauptzuchtwart ist hierfür ausreichend.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Ausnahmen dieser Ordnung sind durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.